

ZUR FRAGE DER BEGRÜNDUNG FÜR ÄUSSERE LEGITIMITÄT DES STAATES*

У цій статті йде мова про проблему обґрунтування зовнішньої легітимності держави, яка тісно пов'язана із принципами, що застосовуються в оцінці внутрішньої політики держави з боку інших суб'єктів. Тут йдеться як про дотримання прав людини, порушення яких призводить до дефіциту внутрішньої легітимності держави, так і про повагу до принципів зовнішньополітичної діяльності. Часто зовнішня легітимність держави обумовлюється наявністю або відсутністю міжнародного визнання, що може тягнути за собою певні політичні наслідки, такі як занурення держави в політичну ізоляцію або забуття у «політичному небутті», та навпаки.

Ключові слова: зовнішня легітимність, внутрішня легітимність, права людини, визнання.

В этой статье идет речь о проблеме обоснования внешней легитимности государства, которая тесно связана с принципами, применяемыми в оценке внутренней политики государства со стороны других субъектов. Здесь речь идет как о соблюдении прав человека, нарушение которых приводит к дефициту внутренней легитимности государства, так и об уважении принципов внешнеполитической деятельности. Часто внешняя легитимность государства обуславливается наличием или отсутствием международного признания, что может повлечь за собой определенные политические последствия, такие как погружение государства в политическую изоляцию, или забвение в «политическом небытии», и наоборот.

Ключевые слова: внешняя легитимность, внутренняя легитимность, права человека, признание.

This article deals with the problem of justification of external legitimacy of the state which is closely linked with the principles applied in assessing the internal policy of other subjects. Here it comes as human rights, the violation of which leads to a deficiency of internal legitimacy of the state and to respect the principles of foreign policy. Often external legitimacy of the state is determined by the presence or absence of international recognition, which may entail certain political consequences, such as immersion of the state in political isolation or neglect in the «political oblivion» and vice versa.

Keywords: external legitimacy, internal legitimacy, human rights and recognition.

In meinen früheren Artikeln habe ich mehrmals betont, dass das Streben nach Anerkennung drei Dimensionen haben kann. Der ersten, individuellen, Dimension, liegt Kants Idee von der «moralischen Autonomie» zugrunde, woraus das Prinzip des gleichen Respekts resultiert. Die Identität bildet sich durch die Anerkennung seines Selbstbildes heraus, oder durch das Fehlen einer solchen Anerkennung, oder durch die «falsche Anerkennung» von den Menschen um uns herum. Zu dieser Dimension der Anerkennung haben sich Charles Taylor, Axel Honneth, Paul Ricœur und andere geäußert. Die zweite, kollektive, Dimension des Strebens nach Anerkennung ist eng mit der Idee der sozialen Gerechtigkeit verknüpft. Denn der Kampf um Anerkennung auf dieser Ebene entsteht durch die Ungleichheit der Lebensformen, oder wird durch das Vorhandensein von anderen wirtschaftlichen Problemen verursacht. Somit ist das Streben nach Anerkennung der einzige Weg, um eine solche Diskriminierung zu überwinden und die soziale Inklusion im Genuss seiner Rechte zu ermöglichen.

Die dritte, zwischenstaatliche, Dimension äußert sich in der Sicherung der internen Legitimität (es geht darum, dass man als Bürger von der Regierung fordern soll, die Menschenrechte zu sichern, deren Verletzung Mangel an interner Legitimität verursacht) sowie im zwischenstaatlichen Kampf um externe Legitimität auf der Weltbühne. Der vorliegende Artikel setzt sich zum Ziel, zu zeigen, dass das Streben nach der Anerkennung nicht nur für Einzelpersonen oder Gruppen charakteristisch ist, sondern auch für Staaten, die für ihren Platz unter der Sonne in der Welt kämpfen. Unter der externen Legitimität verstehen wir, Georg Wilhelm Friedrich Hegel folgend, die Bestrebung des Staates, internationale Anerkennung zu bekommen. Den Schwerpunkt des Artikels bilden die

© Салтанов М. В., 2015.

* Dieser Artikel wurde während meines Forschungsaufenthalts in Frankfurt am Main an der Goethe-Universität unter der Leitung Prof. Dr. Axel Honneth vorbereitet. Dieser Forschungsaufenthalt wurde mit Unterstützung des Deutschen Akademischen Austausch Diensts (DAAD) möglich.

Frankfurt am Main, November 2014 – Januar 2015.

zwischenstaatlichen Beziehungen in ihrer Verbindung mit Innenpolitik, Bestrebung der Staaten und die Folgen, die sich aus dem Fehlen oder Vorhandensein einer solchen Anerkennung resultieren.

Es sei zu betonen, dass Hegel in seinen «Grundlinien der Philosophie des Rechts, oder Naturrecht und Staatswissenschaft in den Grundrissen» im Gegensatz zu Immanuel Kant Staaten nicht als moralische und juristische Personen betrachtet, sondern als selbstständige Totalitäten [5, s. 424]. Einerseits hat jeder Staat seine souveräne Unabhängigkeit, die sich in dem absoluten Recht des Staates auf Anerkennung zeigt [5, s. 425], andererseits macht Hegel uns auf die Formalität eines solchen Rechtes aufmerksam, denn die Anerkennung ist immer abhängig von dem Willen eines anderen Staates. Dies erklärt die tatsächliche Komplexität und Aktualität dieses Themas.

Hegel glaubte, die interne Legitimität des Staates (das Vertrauen der Bevölkerung den Behörden gegenüber) sollte durch die äußere Anerkennung eines solchen Staates auf der internationalen Arena ergänzt werden, aber Hegel wusste damals schon, dass die äußere Anerkennung des Staates nicht ohne Zustimmung der Subjekte zur internationalen Politik möglich ist. Eine solche Zustimmung war, so Hegel, öfters nur durch Gewalt zu erreichen, also durch den Krieg, aber den Krieg kann man nicht für ein vernünftiges Mittel zur Erreichung der Anerkennung halten.

Wie schon gesagt, ist die Suche nach Anerkennung nicht nur Personen oder Menschengruppen, die unter Diskriminierung leiden können, eigen, sondern auch den Staaten. Dennoch ist es schwer zu sagen, auf welche Weise der Akt der Anerkennung den politischen Existenzstatus des Staats je nach dem Vorhandensein oder dem Fehlen von Anerkennung ändern kann. Es muss auch erforscht werden, in welcher Eigenschaft man die Anerkennung erhalten kann, ob man sie als gleichwertiges Subjekt der internationalen Politik erhalten kann, wie es sich Kant wünschte, oder als starkes Subjekt (es handelt sich um den Wunsch nach Hegemonie), wofür eher Hegel plädierte. Die erste Variante ist eine vernünftige Bedingung zur zwischenstaatlichen Koexistenz. Die zweite verursacht den Hochmut eines Staats und den negativen Wunsch nach Überlegenheit und Exzellenz. Die Natur dieses Wettbewerbs liegt in der Bestrebung des Staats, seinen Status als Hegemon entweder zu bestätigen oder zu erlangen. In der Regel waren für diesen Wettbewerb die Übertreibung seiner eigenen Rolle und die Unterschätzung der Werte der Anderen typisch. Ein solcher Akzent auf die fremde Schwäche wurde zur Grundlage für die moralische «Überlegenheit» über seine Nachbarn und für die feindselige Stellung ihnen gegenüber.

Der bekannte deutsche Denker Carl Schmitt glaubte, dass die internationale Politik die Selbstbehauptung einer kollektiven Identität gegen andere ähnliche kollektive Identitäten ist. Es ist eine Art von Kampf um den Lebensraum der Nationen und für einen Platz unter der Sonne. Einen Krieg zu verlieren, bedeutet, seine Souveränität und nationale Unabhängigkeit einzubüßen und sich in Gefahr zu begeben. Einen Krieg zu gewinnen, bedeutet, seine Autorität in der internationalen Arena zu etablieren und zu verbessern. Dieses Streben nach Überlegenheit behandelt Carl Schmitt am Beispiel von unreifen und gewaltbereiten Nationen. Daraus schließt der Denker den Begriff des «Politischen» als Fähigkeit der Staaten zur Selbstbehauptung (durch die Gegenüberstellung «Freund-Feind»).

In der modernen internationalen Politik aber wird missbilligt, wenn der Staat für sich die Anerkennung gewaltsam erreichen will, so wird das Prinzip der Überlegenheit durch das Prinzip der Gleichheit verdrängt, wenn jeder Staat a priori als gleichgestelltes Subjekt der internationalen Politik wahrgenommen wird. Dieses Herangehen wurde von Kant begründet, der jeden Krieg als unterdrückende Wirkung von einem Staat dem anderen gegenüber betrachtet hat, und der Ansicht war, eine Universalisierung des Rechts auf einen Krieg für die Anerkennung würde jede Weltstaatengemeinschaft unmöglich machen. Ein Krieg, durch welchen versucht wird Anerkennung zu erreichen, ist laut Immanuel Kant ein Relikt aus dem «Naturzustand», einem Zustand des «Kriegs aller gegen alle» (*bellum omnium contra omnes*) zwischen den Staaten und daher war Immanuel Kant kategorisch gegen Hegels These, dass das Recht, einen Krieg nach seinem Gutdünken anzufangen, von grundlegender Bedeutung ist, um die Souveränität des Staates zu stützen.

Die Einführung und Einhaltung des Grundsatzes der Gleichheit der Staaten, nach Meinung vieler Denker (Immanuel Kant, Jürgen Habermas, Otfried Höffe,) ist durch das Schaffen der postnationalen Konstellation der Weltgesellschaft möglich. Dies ist eine Art der Überwindung des «natürlichen Zustandes» der Feindseligkeit zwischen den Staaten. Es handelt sich um, wie Habermas schon geschrieben hat, den Übergang «von dem klassischen Völkerrecht zu einer kosmopolitischen Rechtsordnung». Aber zugleich ist die Bestrebung supranationale Einrichtungen zu gründen, ein

Beweis dafür, dass die moderne Welt, die mit allen Mitteln versucht, ungleiche Anerkennung zu beseitigen, einer Gefahr unterliegt nicht nur das Wettbewerbsprinzip zu minimieren und auszuweichen, das der menschlichen Natur inhärent ist, und trotz Unterdrückung ihrer möglichen Folgen Triebkraft des Fortschritts ist.

Das Problem der «externen Legitimität des Staates» ist eng mit Fragen der inneren Legitimation politischer Macht verbunden. Es handelt sich um die Verletzung der Grundrechte und anderer demokratischen Freiheiten seitens des Staates, was zur Krise der inneren Legitimität der politischen Macht (Mangel an Vertrauen zur Regierung) führt, und erst als Folge – zur externen Legitimationskrise. Allerdings ist es erwähnenswert, dass die Krise der äußeren Legitimität des Staates (mangelnde Anerkennung als gleichberechtigter Partner in der internationalen Politik seitens der anderen Länder) auch durch andere Umstände verursacht werden kann. Natürlich will jeder Staat seine Autorität in Innen- und Außenpolitik festigen, und der Verzicht auf seine äußere Legitimität soll tief begründet werden.

Wenn wir von dieser These ausgehen, so kann man sagen, dass Menschenrechte oft als eigenartige Grundsätze betrachtet werden, auf deren Grund man die politische Macht sowohl von der eigenen Bevölkerung, als auch von anderen Staaten einschätzen kann. Politische Systeme, die am intensivsten die Grundrechte und politische Freiheiten der Bürger missachten, bringen sich in Gefahr, seitens der Bevölkerung gänzlich nicht wahrgenommen zu werden, was sowohl in revolutionäre, als auch nicht-revolutionäre Veränderungen resultieren wird. Gleichzeitig entsteht aber eine schwierige Frage: ob die staatliche Souveränität eine absolute Kraft für die Weltgemeinschaft hat, während dieser Staat Grundrechte des Menschen nicht anerkennt und brutal verletzt? Heute kann die Souveränität anderer Staaten (vorausgesetzt das Recht auf Intervention) in der Praxis der internationalen Politik wesentlich eingeschränkt werden, wenn es um eine bestehende Ungerechtigkeit geht – Gefahr des Völkermordes, Sklaverei, Menschenhandel oder sogar Fälle von Rassendiskriminierung. Aber wenn eine solche Beschränkung des Begriffs der staatlichen Souveränität und territorialen Integrität möglich ist, so kann sie nach Meinung der Kritiker dieses Ansatzes die Idee der Unabhängigkeit der Staaten untergraben. Aber auf der anderen Seite, was kann den Staat stärker diskriminieren, als die Verletzungen der Menschenrechte und politischen Freiheiten des eigenen Volkes?

Jürgen Habermas, Otfried Höffe, Ernst Tugendhat folgend, gehen wir davon aus, dass einzelne Staaten erst dann legitim (außen und innen) sind, wenn sie keine Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte zulassen, die von dem Menschen anerkannt werden und die Basis seines Daseins bilden. Mit anderen Worten, die Regierung kann nicht legitim ohne Anerkennung der Menschenrechte sein und die mangelnde Anerkennung als gleichberechtigtes Subjekt des Völkerrechts hat dessen Isolierung zur Folge. Somit kann die «Anerkennung» den Staaten die ontologische Bedeutung in politischem Sinne sichern. Der Verlust der Souveränität auf der internationalen Arena bedeutet auch eine Staatsschwächung. Die Herrschaft kann nicht legitim sein, wenn sie sich in ihren Handlungen nicht auf den Willen der eigenen Bevölkerung stützt. Daher kann jeder Staat erst dann als Akteur anerkannt werden, wenn er seine Verpflichtungen, die Menschenrechte und die Souveränität des Volkes zu respektieren, erfüllt. Deshalb wird dem Staat das Recht als vollwertiges Völkerrechtssubjekt aufzutreten aberkannt, wenn er eine Verletzung von Menschenrechten zulässt (oder sogar sie selbst verletzt); er gibt selbst Anlass dazu, außenpolitische Einschränkungen einzusetzen.

Folglich verwandelt die Anerkennung der Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit der Menschenrechte die absolute Staatssouveränität in eine relative. Dadurch wird die These von der absoluten Nichteinmischung zerstört, und dann bekommen die Staatsbürger das Recht von der Weltgemeinschaft zu verlangen, ihre Grundrechte zu sichern, wenn ihr eigener Staat dazu nicht fähig ist. Oder wie Otfried Höffe gesagt hat, sind schwere Verletzungen der Menschenrechte jedenfalls nur eine imaginäre innere Angelegenheit eines Staates [6]. Dennoch macht beispielsweise Jürgen Habermas das Niveau der «Legitimität» eines Staates weniger von der Verletzung der kollektiven Rechte abhängig, sondern eher von individuellen Menschenrechten. Genauer gesagt ist die Triebkraft des Kampfes für die kollektiven Rechte eine massive Verletzung der Rechte des Einzelnen.

Es gibt eine dritte Ansicht zu diesem Thema. So bringt *Michael Walzer* in seiner Abhandlung «Just and Unjust Wars» (1977) das Recht auf nationale Selbstbestimmung, die jeder Gemeinschaft als Folge einer kollektiven Identität mit gemeinsamem kulturellen Erbe eigen ist, direkt mit dem Menschenrecht auf die eigene Identität in Verbindung. Diese oder jene Völkerschaft hat das Recht auf nationale Selbstbestimmung, wenn sie erfolgreich darüber verfügen kann [12, s. 87-96]. Walzer hält

Interventionen für erlaubt, erstens für Unterstützung der nationalen Befreiungsbewegung, die die Identität einer einzelnen Community im Akt des Widerstands manifestiert. Den zweiten Ausnahmefall rechtfertigt Walzer auch nicht mit Verletzungen der Menschenrechte per se, sondern damit, dass in Fällen der Versklavung, Massenmassakern oder Völkermord eine kriminelle Regierung ihren Bürgern die Möglichkeit entzieht, ihre Lebensweise auszudrücken und somit ihre kollektive Identität zu bewahren [12, s. 101-108].

Die Argumentation von Walzer besteht darin, dass eine humanitäre Intervention gegen Verletzungen der Menschenrechte seitens eines diktatorischen Regimes erst dann gerechtfertigt werden kann, wenn die Bürger selbst Widerstand gegen die politische Unterdrückung leisten und durch diesen offensichtlichen Akt des Widerstands zeigen, dass die Regierung den wahren Bestrebungen der Menschen widersteht und die Integrität der Gesellschaft bedroht. In diesem Sinne wird die Legitimität eines Systems vor allem durch die Kohärenz der politischen Führung mit den kulturellen Lebensformen bestimmt, die konstitutiv für die Identität des Volks sind: «Der Staat ist legitim oder illegitim, abhängig davon, ob sich die Regierung und die Gemeinschaft aneinander anpassen, also davon, in welchem Ausmaß die Regierung das politische Leben ihres Volkes wirklich repräsentiert. Wenn das nicht der Fall ist, hat das Volk das Recht auf Widerstand» [13, p. 214].

So bezweifelt auch der Professor für Völkerrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin, Karl Tomuschat, das Prinzip der staatlichen Souveränität, wenn es um Menschenrechtsverletzungen geht. Heute darf die internationale Rechtsordnung nicht mehr als solche wahrgenommen werden, die ausschließlich auf der Souveränität basiert. Die internationale Gemeinschaft sichert den Schutz der bekannten grundlegenden Werte sogar ohne Willen oder sogar auch gegen den Willen der einzelnen Staaten, so Tomuschat [10, p. 173].

Selbstverständlich kann diese Diskussion über die Menschenrechte und ihre Bedeutung für die Legitimation der politischen Macht nicht ausgeschöpft werden. Aber so wird die Aufgabe auch nicht gestellt. Auf diese Weise habe ich versucht, eine These, nach dem modernen deutschen Philosophen, Ernst Tugendhat, folgenderweise zu formulieren: der Staat, der die Menschenrechte nicht garantiert oder sichert, ist nicht legitim [11, s. 48].

Aus dieser Sicht betrachtet, wird die Anforderung des Staates nach der «externen Legitimität», die als sein Streben nach Gleichberechtigung betrachtet werden kann, ohne Übereinstimmung der Grundsätze seiner Innenpolitik mit der Mehrheit der Subjekte der Weltpolitik unmöglich. Dennoch wird heute das Streben des Staates nach Anerkennung keinesfalls durch die Verpflichtung des Staats unterstützt, diese Forderung zu befriedigen. In der Regel stimmen die Staaten durch den Akt der Anerkennung den entsprechenden Veränderungen in der internationalen politischen und rechtlichen Ordnung zu und stellen das Erscheinen eines neuen Subjekts auf der internationalen Bühne fest. In diesem Fall wird durch den Akt der Anerkennung eine bestimmte Veränderung in dem internationalen politischen Dasein abgesegnet und die Zustimmung der Subjekte zu einer solchen Änderung markiert. Manchmal könnte es sich um wenige radikale Formen der Zustimmung oder der Verurteilung von einem anderen Subjekt der Weltpolitik handeln.

Das Problem der Anerkennung in der Weltpolitik ist auch das Problem der Objektivierung des inneren Volkswillens. Somit muss durch der subjektive Wille des Volkes, das die Schaffung eines neuen Staates wollte (zum Beispiel durch Abspaltung) durch Anerkennung die Objektivierung für sein Streben bei der internationalen Gemeinschaft finden. Diese Frage ist umstritten, und es muss darauf hingewiesen werden, dass die Grundlage für die Verwirklichung seiner Absicht gewichtige Umstände sein können, wie brutale Verletzungen der Menschenrechte. Aber in diesem Artikel werde ich nicht analysieren, welche möglichen Gründe es für eine Abspaltung geben kann, ich möchte nur die Hypothese bestätigen, dass ein Teil der Bevölkerung Veränderungen in der objektiven (politischen) Realität fordern kann, wenn die subjektive «Anforderung» der Anerkennung von der internationalen Gemeinschaft erfüllt ist, aber erst nach dieser Anerkennung seitens anderer Staaten. Allerdings kommen ganz natürlich Fragen bezüglich der erforderlichen Anzahl von Staaten, von denen die notwendige Bestätigung eines solchen «Willens des Volkes» und Gewichtigkeit der Gründe nötig sind, die eine solche Anerkennung notwendig machen, auf.

Die fehlende Anerkennung seitens der meisten Staaten entzieht eigentlich die Möglichkeit (oder lässt sie nicht zu) einer Neuschöpfung des Status des Subjekts der internationalen Politik, vor allem aber lässt sie nur den Status des Objektes zu. Um diesen Bedarf zu veranschaulichen, reicht es z.B. das Schicksal der nicht anerkannten Staaten zu verfolgen.

Die obigen Argumente und Annahmen lassen uns glauben, dass sowohl neue Akteure in der internationalen Weltpolitik als auch aktuell handelnde Staaten das Bedürfnis eines Strebens nach Anerkennung haben und dass man die Erfüllung dieses Bedürfnisses als Element oder Hebel in der geopolitischen Einflussnahme auf den Staat anwenden kann. Somit ist der Bedarf nach Anerkennung nicht nur für die Identitätskonstitution, nicht nur für die Realisierung der kollektiven Rechte und Freiheiten, sondern auch in der internationalen Politik, in der durch den Akt der Anerkennung, einerseits die bestimmte Reaktion des Staates auf charakteristische Veränderungen in der Geopolitik gekennzeichnet wird, und andererseits dieser Akt diese Änderungen bestätigt, von Bedeutung.

Das Problem der Anerkennung auf internationaler Ebene kann somit aufgrund der zwei Ansätze zum Verständnis der internationalen Politik betrachtet werden. Es handelt sich um Idealismus und Realismus. Der erste Ansatz (Idealismus) betrachtet den Staat als moralische Person, deshalb sind für die Bewertung der Staaten moralische Standards zu verwenden. Der zweite Ansatz (Realismus) geht davon aus, dass der Staat nur in dem Maße stark ist, in dem er möglichst viele Verbündete auf seine Seite bringen kann. Dieser Ansatz bedingt, dass die Weltpolitik nicht in Übereinstimmung mit moralischen Prinzipien geführt wird, sondern vor allem nach den «Naturgesetzen» und infolge des Rechthabens der Staaten dadurch bestimmt wird, welche Partei am stärksten ist. Dieser Ansatz würdigt die großen Staaten, ihre Kräfte und Ressourcen. Der erste Ansatz wird in der praktischen Philosophie Immanuel Kants verkörpert. Er drückt einen besonderen Wunsch nach gleicher Anerkennung aller Subjekte der internationalen Politik, unabhängig von ihrer geopolitischen Lage, aus. Der zweite Ansatz (Realismus), der dem «Machiavellismus» (und nicht weniger der politischen Philosophie von Hegel) zuzurechnen ist, konzentriert sich auf den Drang nach einer höheren Anerkennung in den internationalen Beziehungen. Die Veränderung der Wechselbeziehung zwischen diesen beiden «Ausdrücken des Strebens nach Anerkennung» kann die ganze «politische Ontologie» in der Welt stören.

Axel Honneth schreibt in seinem Buch «Das Ich im Wir» im Abschnitt «Anerkennung zwischen den Staaten. Auf die moralischen Prinzipien der zwischenstaatlichen Beziehungen» in diesem Zusammenhang, dass das Verhalten von Staaten in der internationalen Arena immer Respekt von anderen Akteuren in den internationalen Beziehungen verlangt. Deshalb ist Axel Honneths «Anerkennung» oder «Missachtung» dieses oder jenes Staates ein einzigartiges Instrument der Einflussnahme nicht nur auf einen Staat und seine Politik sondern auch auf die politische Konstellation in der Welt insgesamt, weil kein Staat, der ihr Verhalten konstruiert, unabhängig von der politischen Reaktion der anderen Partei ist [siehe: 8, s. 183].

Heute kann der historische Prozess also als Entstehung, Wachstum und schließlich Rückgang des Strebens nach höherer Anerkennung im Gegensatz zu dem Streben nach der gleichen Anerkennung betrachtet werden, aber das Streben nach einer höheren Anerkennung kann in unserem alltäglichen Leben sowohl verschwinden als auch entflammen, und das bei verschiedenem Aussehen.

So kann man zusammenzufassen, dass auf der zwischenstaatlichen Ebene das Vorhandensein oder Fehlen der Anerkennung bestimmte politische Konsequenzen nach sich zieht. Es handelt sich um das Untertauchen in die Isolierung und das kann man als Prozess der Verdrängung des Staats in die «politische Vergessenheit» betrachten. Oder es handelt sich, im Gegenteil, (durch die Anerkennung) um die «Einführung» des Staates in bestimmter Eigenschaft in das politische Tätigkeitsfeld. Obwohl man natürlich kaum von einem komplettem «Eintauchen» des Staates in die politische Vergessenheit der «externen Legitimität» sprechen kann und man in diesem Zusammenhang die Bedeutung der «Anerkennung» nicht überbewerten darf.

LITERATURVERZEICHNIS

1. Gosepath S. Zu Begründungen sozialer Menschenrechte / S. Gosepath // Philosophie der Menschenrechte. – Frankfurt am Main : Suhrkamp, 1998. – S. 146-187.
2. Habermas J. Der gespaltene Westen. Kleine politische Schriften X / J. Habermas. – Frankfurt am Main : Suhrkamp Verlag, 2004, – 192 s.
3. Habermas J. Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie / J. Habermas. – Frankfurt am Main : Suhrkamp Verlag, 1996. – 404 s.
4. Habermas J. Zwischen Naturalismus und Religion. Philosophische Aufsätze / J. Habermas. – Frankfurt am Main : Suhrkamp Verlag, 2005. – 372 s.

5. Hegel G. F. W. Grundlinien der Philosophie des Rechts, oder Naturrecht und Staatswissenschaft in den Grundrissen : [Band 8] / G. F. W. Hegel. – Berlin : Verlag von Duncker und Humblot, 1833. – 440 s.
6. Höffe O. Demokratie im Zeitalter der Globalisierung / O. Höffe. – München : Beck Verlag, 2002. – 476 s.
7. Höffe O. Vernunft und Recht: Bausteine zu einem interkulturellen Rechtsdiskurs / O. Höffe. – Frankfurt am Main : Suhrkamp Verlag, 1996, – 296 s.
8. Honneth A. Anerkennung zwischen Staaten. Zum moralischen Untergrund zwischenstaatlicher Beziehungen / Axel Honneth // Honneth A. Das Ich im Wir. Studien zur Anerkennungstheorie. – Berlin : Suhrkamp Verlag, 2010. – S. 181-201.
9. Kant I. Metaphysik der Sitten / I. Kant. – Leipzig : Verlag der dürschen Buchandlung, 1870. – 360 s.
10. Tomuschat C. International Law: Ensuring the Survival of Mankind on the Eve of a new Century. Geral Course on Public International Law : [die elektronischen Ressource] / C. Tomuschat. – Hague Academy of international Law. – 1999. – Vol. 281. – Zugang : http://www.nijhoffonline.nl/book?id=er281_er281_009-438.
11. Tugendhat E. Die Kontroverse um die Menschenrechte / E. Tugendhat // Philosophie der Menschenrechte. – Frankfurt am Main : Suhrkamp Verlag, 1998. – S. 48-61.
12. Walzer M. Just and Unjust Wars: A Moral Argument with Historical Illustrations : [4-th edition] / M. Walzer. – New York, 2006. – 361 p.
13. Walzer M. The moral Standing of States / M. Walzer // Philosophy and Public Affairs. – 1980. – № 9. – pp. 209-229.